

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Ankündigung
KWG-
Symposium!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Raimund Heiss,
Ferdinand Kerschner, Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl**

September 2013

03

101 – 156

Schwerpunkt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechtsmittelverfahren bei Gemeindeabgaben

Johann Fischerlehner ➔ 104

Verfahrensänderungen im Bereich des Baurechts

Ulrike Doleschal ➔ 110

Kaum mehr überschaubar – Änderungen im Wahlrecht

Robert Stein ➔ 114

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 119

Beiträge

Zulässigkeit von Bauvorhaben im Grünland *Katharina Pabel* ➔ 132

Ein Jahr Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG

Martina Lais ➔ 120

Bettlerverbote in der Judikatur des VfGH *Karin Felnhofer-Luksch* ➔ 127

SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz

Thomas Neger und Wolfram Schachinger ➔ 138

Ausschreibungspflicht für die Anmietung eines noch zu errichtenden

Gemeindeamts? *Kurt Reindl* ➔ 146

Abwehrmöglichkeit störender Lärm- und Geruchsimmissionen

Brigitte Lang ➔ 150

→ In Kürze

Ein erster Überblick über die geplanten Abgabenorganisationsbestimmungen der Länder wenige Monate vor Einführung der Landesverwaltungsgerichte zeigt auf, dass der Regelungsspielraum des Art 118 Abs 4 Satz 2 B-VG von den Landesgesetzgebern unterschiedlich genutzt wird. Während einzelne Bundesländer (Tirol, Wien) den administrativen Instanzenzug bei Gemeindeabgaben abschaffen, behalten andere (Vorarlberg, Kärnten) diesen bei. Auch unterschiedliche Regelungen für Statutarstädte und Gemeinden (Steiermark) sind denkbar. Die Abgabenbehörden und die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte werden ab 1. 1. 2014 in Abgabenangelegenheiten die Bundesabgabenordnung als Verfahrensrecht anzuwenden haben. Das bisherige Rechtsmittelverfahren vor dem UFS wurde für die Verwaltungsgerichte modifiziert übernommen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Johann Fischerlehner ist hauptberufliches Mitglied des UFS, mit Wirksamkeit 1. 1. 2014 Senatsvorsitzender, stellv. Leiter der Außenstelle Linz des Bundesfinanzgerichts. Kontaktadresse: Bahnhofplatz 7, 4020 Linz. Tel: +43 502 50-577 428 E-Mail: Johann.Fischerlehner@bmf.gv.at

Vom selben Autor erschienen:

Das neue Abgabenverfahren (2013).

Literatur:

Holoubek/Lang, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013); Ritz/Koran, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit neu in Österreich (2013).

→ Literatur-Tipp



Fischerlehner, Das neue Abgabenverfahren (2013)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

Die Verfahrensänderungen im Bereich des Baurechts aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle

RFG 2013/24

VwGVG;
AVG;
Baurecht
der Länder

Beschwerde;
Berufung;
Landes-
verwaltungs-
gericht;
Beschwerde-
vorentscheidung;
Säumnis

Die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle zum 1. 1. 2014 eintretenden verfahrensrechtlichen Änderungen des Rechtsschutzes gegen Bescheide lassen auch das Baurecht nicht unberührt. Der Beitrag zeigt die wesentlichen Eckpunkte des neuen Verfahrensverlaufs auf.

Von Ulrike Doleschal

Inhaltsübersicht:

- A. Grundlagen
- B. Innergemeindlicher Instanzenzug im Bereich des Baurechts in den einzelnen Bundesländern
 - 1. Beispiele für den Instanzenzug in Tirol und Wien
 - 2. Beispiele für den Instanzenzug in den übrigen Bundesländern
- C. Entfall der Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde
- D. Verfahrensrechtliche Auswirkungen
 - 1. Berufungsfrist und Beschwerdefrist
 - 2. Säumnisschutz
 - 3. Einbringung bei der falschen Behörde
 - 4. Formulierung des Rechtsmittels
 - 5. Beschwerdevorentscheidung
- E. Fazit

A. Grundlagen

Ab dem 1. 1. 2014 treten die Änderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov¹⁾ in Kraft. Aufgrund der Nov werden neun Landesverwaltungsgerichte und ein Bundesverwaltungsgericht (sowie ein Bundesfinanzgericht) eingerichtet.²⁾ Grundsätzlich wurde der administrative Instanzenzug abgeschafft.³⁾ Gegen den Bescheid der (erst- und letztinstanzlichen) Behörde kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingelegt

1) BGBl I 2012/51.

2) Sogenanntes 9 + 2-Modell; vgl Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 (15); Pabel, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten am Beispiel des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens, RdU 2013, 93.

3) Vgl Pabel, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012, 160 (164).

werden. Die die Regel bestätigende Ausnahme findet sich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Hier sieht der neue Art 118 Abs 4 B-VG idF 2014 einen zweistufigen Instanzenzug vor, der jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden kann.⁴⁾ In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des verwaltungsinternen Instanzenzugs erhoben werden.⁵⁾

Trotz der Möglichkeit der Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzugs kommt es auch im baurechtlichen Verfahren zu Änderungen, die im Folgenden genauer betrachtet werden sollen. Dabei sind Unterschiede zwischen den Bundesländern, die für das Baurecht die Gesetzgebungskompetenz haben, zu berücksichtigen. Als veranschaulichendes Beispiel soll der Rechtsschutz gegen einen erstinstanzlichen Baubescheid in zwei verschiedenen Bundesländern – und zwar jeweils in Tirol und Oberösterreich – herangezogen werden.

B. Innergemeindlicher Instanzenzug im Bereich des Baurechts in den einzelnen Bundesländern

Die örtliche Baupolizei fällt gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Somit ändert sich auf den ersten Blick nur wenig, da der bisherige zweistufige Instanzenzug kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung erhalten bleiben kann.⁶⁾ Durch die Ermächtigung⁷⁾ des einfachen Gesetzgebers, den zweistufigen Instanzenzug auszuschließen, können in den Ländern unterschiedliche Regelungen des Instanzenzugs bestehen. Jedenfalls unberührt von Änderungen bleibt die Zuständigkeit der Baubehörde der ersten Instanz. Welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung der ersten Instanz eingelegt werden kann, soll an den folgenden Beispielen erläutert werden.

1. Beispiele für den Instanzenzug in Tirol und Wien

Beispiel

Der Instanzenzug in Tirol

Das Land Tirol sieht in der, durch das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz⁸⁾ geänderten, Tiroler Gemeindeordnung (TGO)⁹⁾ sowie im Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck¹⁰⁾ für die landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs grundsätzlich den Ausschluss der Berufung vor (§ 17 Abs 2 TGO; § 41 Abs 1 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck). Auch die Tiroler Bauordnung wird angepasst, indem ab 2014 die Passagen über die Berufung an den Gemeindevorstand bzw Stadtssenat aufgehoben werden.

Nach den Bestimmungen des Tiroler Baurechts entscheiden demnach als erste und letzte Instanz der Bürgermeister¹¹⁾ bzw in Innsbruck der Stadtmagistrat.¹²⁾ Gegen einen Baubescheid des Bürgermeisters oder des Stadtmagistrats kann Beschwerde an

das Tiroler Landesverwaltungsgericht erhoben werden; der innergemeindliche Instanzenzug ist mit der erstinstanzlichen Entscheidung bereits erschöpft.¹³⁾

Der Instanzenzug in Wien

Ab 1. 1. 2014 entfällt Art 111 B-VG, der für Wien eine Kollegialbehörde als oberste Instanz im Baurecht vorsah. Gem Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG iVm Anlage J wird die Wiener Baubehörde aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei der Wiener Baubehörde anhängigen Rechtsmittelverfahren geht auf das Landesverwaltungsgericht über. Das Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Baubescheide wird also die Beschwerde an das Wiener Landesverwaltungsgericht sein.

2. Beispiele für den Instanzenzug in den übrigen Bundesländern

In den anderen Bundesländern wird der innergemeindliche Instanzenzug voraussichtlich erhalten bleiben.¹⁴⁾ Hier wird der erstinstanzliche Baubescheid wie bisher durch Berufung an die übergeordnete Instanz bekämpft, das Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Bescheid richtet sich weiterhin nach den Vorschriften des IV. Teils des AVG (§§ 63 – 73 AVG). Gegen den Bescheid der zweiten Gemeindeinstanz kann gem Art 132 Abs 6 B-VG idF 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Beispiel

Als Beispiel sei hier das Land Salzburg genannt, dessen Gesetzesentwurf¹⁵⁾ für die Salzburger Gemeindeordnung eine Streichung der Regelungen über die Vorstellung (§ 80 Abs 3 und 4) vorsieht, die Berufung jedoch unverändert lässt.¹⁶⁾ Im Gegensatz dazu soll im **Salzburger Stadtrecht** die Bauberufungskommission entfallen, die bislang zur Entscheidung über Berufungen gegen Baubescheide der ersten Instanz zuständig war. Die allgemeine Berufungskommission bleibt erhalten, ihr Zuständigkeitsbereich wird jedoch eingeschränkt. War sie bislang in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Bauberufungskommission fielen, zuständig, soll sie in Zukunft nur noch in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fal-

4) *Dünser*, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013, 12.

5) Art 132 Abs 6 B-VG idF BGBl I 2012/51.

6) Art 118 Abs 4 B-VG idF BGBl I 2012/51.

7) Art 115 Abs 2 B-VG idF BGBl I 2012/51.

8) LGBl 2012/150.

9) Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl 2001/36 idF LGBl 2012/150.

10) Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 LGBl 1975/53 idF LGBl 2012/150.

11) § 53 Abs 1 TBO LGBl 2011/57 idF LGBl 2012/150.

12) § 54 Abs 1 TBO.

13) Art 132 Abs 6 B-VG idF BGBl I 2012/51.

14) Zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch nicht alle Anpassungsgesetze der Länder erlassen.

15) Salzburger Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, Entwurf v 18. 4. 2013.

16) § 80 Abs 1 Z 1 Salzburger Gemeindeordnung LGBl 1994/107 idF LGBl 2012/107.

len, als Berufungsinstanz fungieren.¹⁷⁾ In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, soll keine Berufung mehr zulässig sein. Somit bleibt der innergemeindliche Instanzenzug in den Gemeinden des Landes Salzburg erhalten, in der Statutarstadt Salzburg selbst geht der Rechtszug hingegen (wie in der Statutarstadt Innsbruck) sofort zum Landesverwaltungsgericht.

Im Land **Vorarlberg** bleibt der innergemeindliche Instanzenzug vollständig erhalten.¹⁸⁾ Ebenso wird es in **Kärnten** zu keiner Änderung des innergemeindlichen Instanzenzugs kommen. Dieser soll anders als in Salzburg auch in den Statutarstädten Klagenfurt und Villach erhalten bleiben.¹⁹⁾ Voraussichtlich wird es auch in **Oberösterreich** zu keinen Änderungen kommen.

C. Entfall der Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde

Im Gegensatz zum innergemeindlichen Instanzenzug, der sich je nach Bundesland unterschiedlich gestalten kann, wird die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bundesweit abgeschafft.²⁰⁾ Nach der ab 1. 1. 2014 geltenden Rechtslage kann im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde stattdessen gem Art 132 Abs 6 B-VG, nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges, Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im oben genannten Beispiel des erstinstanzlichen Baubescheids würde man in einer **oberösterreichischen Gemeinde** demnach den innergemeindlichen Instanzenzug durchschreiten, indem man **Berufung** an den Gemeinderat erhebt. Gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderats ist dann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möglich.

In **Tirol** ist dagegen der innergemeindliche Instanzenzug mit der Entscheidung der ersten Instanz erschöpft, gegen einen erstinstanzlichen Bescheid kommt die **Beschwerde** an das Tiroler Landesverwaltungsgericht in Betracht.

D. Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Das Verfahren vor den neuen Landesverwaltungsgerichten folgt dem VwGVG. Im Vergleich zum Berufungsverfahren zeigen sich gewisse Änderungen. Im Folgenden werden wesentliche Aspekte im Rechtsmittelverfahren näher beleuchtet.

1. Berufungsfrist und Beschwerdefrist

Die Regelung des AVG zur Berufung (§ 63 AVG) bleibt bestehen, wird jedoch angepasst, da eine Berufung nur noch im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde möglich ist.²¹⁾ Die Berufungsfrist bleibt unverändert bei zwei Wochen (§ 63 Abs 5 AVG). Im Gegensatz dazu beträgt die Frist zur Erhebung einer Be-

schwerde gegen einen Bescheid an das Verwaltungsgericht gem § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen.

Will man sich also zB gegen einen erstinstanzlichen Baubescheid des Bürgermeisters zur Wehr setzen, muss man im Bundesland **Oberösterreich** innerhalb von zwei Wochen Berufung an den Gemeinderat erheben. Im Bundesland **Tirol** hat man dagegen nach der Entscheidung des Bürgermeisters vier Wochen Zeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

2. Säumnisschutz

Ebenso angepasst wurde der Säumnisschutz. Im § 73 Abs 2 AVG wird nun nicht mehr auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde abgestellt, sondern explizit auf die Berufungsbehörde. Ein **Devolutionsantrag** kommt nur noch in Fällen in Frage, in denen Berufung erhoben werden kann.²²⁾ Somit kann bei Säumnis im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein Devolutionsantrag nach AVG gestellt werden, es sei denn der innergemeindliche Instanzenzug (und damit die Berufung) wurde per Gesetz ausgeschlossen.

Kann gegen einen Bescheid keine Berufung erhoben werden, ist jedoch § 73 Abs 2 AVG nicht mehr anwendbar. In den Fällen, in denen gegen einen erstinstanzlichen Bescheid eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann, besteht die Möglichkeit der Erhebung einer **Säumnisbeschwerde** gem § 8 VwGVG. Diese kann ebenso wie der Devolutionsantrag nach Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eingebracht werden. Anders als der Devolutionsantrag ist die Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde einzubringen.²³⁾ Ab der Einbringung der Säumnisbeschwerde steht der Behörde gem § 16 VwGVG eine Nachfrist von drei Monaten zu, in der die Behörde den Bescheid nachholen kann. Wird der Bescheid innerhalb dieser drei Monate erlassen, ist das (Säumnis-)Verfahren einzustellen.²⁴⁾ Wird innerhalb der drei Monate nicht entschieden, hat die Behörde den Akt dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

17) Da den Ausschluss der innergemeindlichen Berufung in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung nur der Bund vorsehen kann, Art 115 Abs 2 B-VG idF BGBl I 2012/51.

18) Vorarlberger Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz RV Beilage 2013/64.

19) Begutachtungsentwurf zum Kärntner Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, ZI 01-VD-LG-1569/21 – 2013.

20) Art 119 a Abs 5 B-VG entfällt mit 1. 1. 2014, BGBl I 2012/51.

21) § 63 Abs 1 AVG idF BGBl I 2012/51: „Der Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde und das Recht zur Erhebung der Berufung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften.“

22) Die neue Fassung des § 73 Abs 2 AVG lautet: „Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen.“

23) § 16 VwGVG; vgl Larcher, Das Verfahren vor dem LVG, ZUV 2013, 8; Dünser, ZUV 2013, 15.

24) § 16 Abs 1 letzter Satz VwGVG.

Dies bedeutet bei Säumigkeit der erstinstanzlichen Baubehörde einer Gemeinde im Land **Oberösterreich**, dass nach Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist ein Devolutionsantrag an die Berufungsbehörde gestellt werden kann.

Ist die Baubehörde erster Instanz in **Tirol** säumig, kommt dagegen eine Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Betracht. In diesem Fall hat die Behörde, zB der Stadtmagistrat Innsbruck, weitere drei Monate zur Erlassung des Bescheids zur Verfügung. Erst danach geht die Entscheidungspflicht an das Landesverwaltungsgericht über.

Dasselbe gilt, wenn in einer **oberösterreichischen Gemeinde** die Berufungsinstanz säumig ist. Hier gibt es keine übergeordnete Berufungsbehörde mehr, weshalb die Regelungen des AVG über den Devolutionsantrag nicht in Betracht kommen. In diesem Fall ist eine Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zulässig, wieder mit der dreimonatigen Nachfrist, in diesem Fall für die zweite Instanz.

3. Einbringung bei der falschen Behörde

Sowohl die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (Bsp Tirol) als auch die Berufung an die zweite innergemeindliche Instanz (Beispiel Oberösterreich) sind bei der erstinstanzlichen Behörde einzubringen. Das Privileg des § 63 Abs 5 letzter Satz AVG, das bei fristgerechter Einbringung der Berufung **bei der Berufungsbehörde** die Berufung als fristgerecht ansieht, gilt nur noch im innergemeindlichen Verfahren. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist § 63 Abs 5 AVG nicht anwendbar (§ 17 VwGVG).

Wird die Beschwerde bei einer falschen Behörde oder bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Verwaltungsgericht eingebracht, so kommt § 6 Abs 1 AVG zur Anwendung: Die Beschwerde ist auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

4. Formulierung des Rechtsmittels

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind umfangreicher als die einer Berufung. Je nachdem, welches Rechtsmittel in Betracht kommt, werden unterschiedliche Anforderungen daran gestellt.

Eine Berufung hat gem § 63 Abs 3 AVG den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Der notwendige Beschwerdeinhalt wird in § 9 Abs 1 VwGVG genannt:

- Bescheidbezeichnung (Z 1),
- Bezeichnung der belangten Behörde (Z 2),
- die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt (Z 3),
- das Begehren (Z 4)
- und Angaben, aus denen die Rechtzeitigkeit der Beschwerde erkennbar ist (Z 5).

Das Verwaltungsgericht hat gem § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 VwGVG) zu überprüfen. Das bedeutet, dass

die Formulierung der Beschwerdegründe von großer Bedeutung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist; die Kognitionsbefugnis ist durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt, es können nur Fehler aufgegriffen werden, die vorgebracht wurden.²⁵⁾ Es bleibt abzuwarten, wie streng diese Regelung konkret ausgelegt werden wird.²⁶⁾

Bei der Ausgestaltung des Rechtsmittels gegen den Baubescheid erster Instanz ist im **Tiroler** Beispiel größere Sorgfalt aufzuwenden als im Beispiel **Oberösterreich**.

5. Beschwerdevoentscheidung

Dort, wo der innergemeindliche Instanzenzug bestehen bleibt, gibt es weiterhin die Berufungsvorentscheidung nach § 64a AVG. In allen übrigen Verfahren räumt § 14 VwGVG die Möglichkeit der Beschwerdevoentscheidung ein. Diese Vorentscheidungen geben den Behörden die Gelegenheit, ihren Bescheid nochmals aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde/Berufung zurückzuweisen. In beiden Fällen beträgt die Frist zwei Monate und in beiden Fällen kann die Partei gegen die dann ergehende Berufungsvorentscheidung/Beschwerdevorentscheidung mittels Vorlageantrag vorgehen (§ 64a Abs 2 AVG bzw § 15 Abs 1 VwGVG). Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags beträgt in beiden Fällen zwei Wochen. Auch die Frist, innerhalb der die Behörde eine Vorentscheidung treffen kann, ist mit zwei Monaten gleich lang.

Die Berufungsvorentscheidung tritt mit dem Vorlageantrag außer Kraft. Die Beschwerdevoentscheidung tritt nicht außer Kraft, sie ist nach dem Vorlageantrag Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.²⁷⁾ Bei der Beschwerdevoentscheidung unterliegt die Behörde den gleichen Beschränkungen wie das Verwaltungsgericht: Der Bescheid kann nur in dem durch die Beschwerdepunkte vorgegebenen Umfang abgeändert werden.²⁸⁾

Für die Rechtsschutzsuchenden im genannten Beispiel bedeutet dies zunächst, dass sowohl im Fall einer Berufungsvorentscheidung in **Oberösterreich** bzw einer Beschwerdevoentscheidung in **Tirol** die Frist für eine Vorlage zwei Wochen beträgt. Inhaltlich sind die Voraussetzungen für die Beschwerde (siehe oben) zu beachten.

E. Fazit

Die Neuerungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novellen machen auch vor den Gemeinden nicht halt. Selbst in

25) Pabel, RdU 2013, 97.

26) Vgl Larcher, ZUV 2013, 9 f; Leeb, Das Verfahrensrecht der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte unter besonderer Berücksichtigung der Kognitionsbefugnis, in Janko/Leeb (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 85 (119).

27) Dünser, ZUV 2013, 16.

28) § 27 VwGVG; vgl Dünser, ZUV 2013, 16; ausführlich zur Beschwerdevoentscheidung siehe Pabel, RdU 2013, 96.

den Ländern, die den Instanzenzug innerhalb der Gemeinde erhalten, kommt es durch den Entfall der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zu Änderungen im weiteren Verfahren. Nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzugs, egal, ob dieser aus einer

oder zwei Instanzen besteht, ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Beschränkung der Kognitionsbefugnis durch die Beschwerdegründe entwickeln wird.

→ In Kürze

Auch nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bleibt das Rechtsmittel der Berufung an die administrativ übergeordnete Instanz im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde in den meisten Bundesländern erhalten. Bei gesetzlichem Ausschluss der Berufung kommt das reguläre Beschwerdeverfahren an das Verwaltungsgericht zur Anwendung.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Ulrike Doleschal ist Universitätsassistentin am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Johannes Kepler Universität Linz.

Kontaktadresse: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Tel: +43 (0)732 2468-8994

E-Mail: ulrike.doleschal@jku.at

Von derselben Autorin erschienen:

Diskriminierungsverbot bei der Gestaltung von Dienstleistungsentgelten, RFG 2012, 35.

Literatur:

Dünser, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013, 12;

Larcher, Das Verfahren vor dem LVG, ZUV 2013, 8;

Pabel, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten am Beispiel des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens, RdU 2013, 93.

→ Literatur-Tipp



Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at